

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/112
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 05.10.2021
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung der Stadt Malchin vom 24.06.2021		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	13.10.2021	Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	27.10.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung wird gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 24.06.2021 gemäß § 7 Abs.1 Ziff. 2 KPG M-V eine überörtliche unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Der Prüfbericht liegt als Anlage bei.

Nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

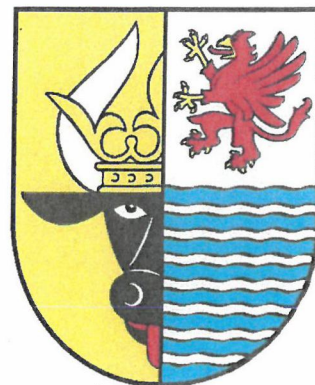
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die am 24. Juni 2021
durchgeführte überörtliche unvermutete
Kassenprüfung der Stadt Malchin im Amt
Malchin am Kummerower See**

Aktenzeichen:	14.60.02.03
Prüfnummer:	48-14.2-2021
Prüfer/in:	Frau Gabriele Niemann Herr Mathias Nerling
Prüfungszeit:	24. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	II
1 Einleitung	1
2 Kassenbestandsaufnahme	1
2.1 Kassenistbestand	1
2.2 Kassensollbestand	2
2.3 Gegenüberstellung	3
3 Aufgaben und Organisation der Kasse	3
3.1 Barkasse	4
3.2 Liquiditätsplanung	4
3.3 Angelegte Finanzmittel.....	5
3.4 Liquiditätskredite	5
3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse.....	5
3.6 Anweisungen.....	5
3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs	6
3.7.1 Einzahlungen.....	6
3.7.2 Auszahlungen.....	6
3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	6
4 Schlussbetrachtung	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten	1
Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse	2
Tabelle 3: Schwebeposten/ Buchungsrückstände.....	2
Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes	3

Abkürzungsverzeichnis

F Feststellung

1 Einleitung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, 471) zählt die Kassenprüfung zu den Aufgaben der überörtlichen Prüfung.

Der Prüfung lagen folgende rechtliche Vorschriften zugrunde:

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 34), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 311, 319)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V Nr. 30, S. 766), geändert am 26. November 2020 (AmtsBl. M-V Nr. 51, S. 576)
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin vom 1. Februar 2017.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 13. August 2019 statt. Dabei wurde festgestellt, dass die erforderlichen Kassenprüfungen nicht vollumfänglich durchgeführt worden sind.

2 Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung lag der Tagesabschluss vom 23. Juni 2021 zugrunde. Er beinhaltet Buchungen bis zum 22. Juni 2021.

2.1 Kassenistbestand

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadtkasse weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN/Kontonummer	Kontoauszug vom	Bankbestand
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin	DE57150502000510004830	22.06.2021	1.100.209,49 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin	DE1612030000000301127	22.06.2021	4.067.364,11 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin*	1030892374	31.03.2021	62.604,06 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin*	1030892390	31.03.2021	30.050,39 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin	1001917416	31.03.2021	16.038,31 €
Summe Bankbestand			5.276.266,36 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Die Bestände der gekennzeichneten Konten (*) berücksichtigen Zahlwegumbuchungen zu Gunsten des laufenden Geschäftskontos (40.0 T€ und 20.0 T€), die nach der Abrechnung der Wohnungsverwaltung (I. Quartal 2021) erfolgten.

Die Bestandsaufnahme der Barkasse ergab folgendes Ergebnis:

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- €	7	350,00 €
Scheine zu 20,- €	1	20,00 €
Scheine zu 10,- €	4	40,00 €
Scheine zu 5,- €	7	35,00 €
Münzen zu 2,00 €	15	30,00 €
Münzen zu 1,00 €	9	9,00 €
Münzen zu 0,50 €	15	7,50 €
Münzen zu 0,20 €	17	3,40 €
Münzen zu 0,10 €	36	3,60 €
Münzen zu 0,05 €	21	1,05 €
Münzen zu 0,02 €	13	0,26 €
Münzen zu 0,01 €	19	0,19 €
Summe Istbestand der Barkasse		500,00 €

Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse

Das Kassenbuch weist einen Sollbestand von 500,00 Euro aus. Die Übereinstimmung mit dem Kassenistbestand ist gegeben.

Am 23. Juni 2021 wurden nach Abrechnung der Barkasse 504,13 Euro auf das laufende Geschäftskonto der Stadt eingezahlt. Der Betrag ist zu berücksichtigen, da er zum Prüfungszeitpunkt im aufgenommenen Bankbestand noch nicht enthalten war.

Unter Berücksichtigung der Bankbestände, des Barkassenbestandes und der Zahlwegumbuchungen ergibt sich ein Bestand von insgesamt 5.277.270,49 Euro.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten/Buchungsrückstände aus.

Schwebeposten/Buchungsrückstände	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einzahlungen	177,00 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen	0,00 €
Nicht gebuchte, aber belastete Auszahlungen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Auszahlungen	0,00 €
Gesamt:	177,00 €

Tabelle 3: Schwebeposten/ Buchungsrückstände

Bei den Einzahlungen handelt es sich um Einnahmen der Bargeldkasse, die nach Erstellung des Tagesabschlusses eingingen.

2.2 Kassensollbestand

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 GemKVO-Doppik umfasst der Tagesabschluss neben der Abstimmung des Saldos der zahlungswirksamen Buchungen mit dem Istbestand (Bankbestände und Kassenbestände) auch die Abstimmung mit dem Saldo der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten.

Der buchmäßige Kassensollbestand vom 22. Juni 2021 betrug laut Tagesabschluss 5.277.093,49 Euro.

2.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	5.277.270,49 €
Kassensollbestand laut Tagesabschluss	5.277.093,49 €
zzgl. die noch nicht gebuchten Einzahlungen der Barkasse	177,00 €
Gesamt:	5.277.270,49 €
Differenz	0,00 €

Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes

Die Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand war gegeben.

Der Saldo der zahlungswirksamen Buchungen stimmt mit dem Saldo der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten und der Veränderung des Istbestandes der Finanzmittel überein.

3 Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse und die Vollstreckung sind organisatorisch dem Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zugeordnet.

Die Kassenaufsicht obliegt dem Amtsleiter/ Stellvertreter für Zentrale Dienste und Finanzen.

Die Kasse ist mit vier Mitarbeiterinnen besetzt, davon ist eine Mitarbeiterin für die Vollstreckung zuständig.

Nach der letzten Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes erfolgte in der Stadtkasse ein Personalwechsel. Die erforderlichen Bestellungen gemäß § 58 Abs. 2 KV M-V für die Kassenleiterin und die stellvertretende Kassenleiterin sind erfolgt.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen nach § 24 Abs. 7 GemHVO-Doppik nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Die Prüfung hierzu hat keine Feststellungen ergeben.

In der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt sind die Zuständigkeiten nach § 28 GemHVO-Doppik umfassend geregelt.

Die Stadt hat entsprechend § 19 GemKVO-Doppik Regelungen für die Verwaltung von Zahlungsmitteln getroffen. Die Regelungen laut Ziffer 2.5.4 der Dienstanweisung und der Arbeitsanweisung Nr. 16 wurden eingehalten.

Die Anordnungsbefugnisse und die Zuständigkeiten zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden geregelt. Der Stadtkasse lag hierzu eine namentliche Liste der befugten Personen vor.

Nach § 11 Abs. 4 GemKVO-Doppik darf den Beschäftigten der Kasse die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

Gemäß Ziffer 5.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt beziehen sich diese Befugnisse auf das Mahnwesen, Kosten der Vollstreckung und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschläge. Im Rahmen der Prüfung gab es hierzu keine Beanstandungen.

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sind laut Ziffer 2.5.3 Dienstanweisung von zwei Bediensteten der Stadtkasse zu unterzeichnen bzw. freizugeben. Die Prüfung hat ergeben, dass dies in der Stadt so umgesetzt wird.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird in der Stadt gewährleistet.

Der Kasse wurden keine fremden Kassengeschäfte übertragen.

Die Ein- und Auszahlungen sind laut Ziffer 2.5.7.1 Dienstanweisung täglich zu buchen. Über die Buchungen ist ein Tagesabschluss zu erstellen, der von den aufstellenden Beschäftigten und dem Verantwortlichen für die zentrale Zahlungsabwicklung/Stadtkasse zu unterschreiben ist. Die Prüfung der Tagesabschlüsse (Zeitraum: Juni 2021) ergab keine Feststellungen.

Nach Ziffer 6.1 Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens sind jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. In die Prüfung sind die Einnahmekassen und die Handvorschüsse mit einzubeziehen.

Die Prüfung für das laufende Haushaltsjahr stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus. Im Haushaltsvorjahr 2020 ist keine Prüfung in der Stadtkasse erfolgt.

Die nach Ziffer 6.1 Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin (01.02.2017) jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen wurden im Haushaltsvorjahr 2020 nicht vollumfänglich wahrgenommen (offen z.B.: Stadtkasse, Stadtbibliothek, Regionale Schule).	F 1
---	------------

3.1 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

In den Kassenbehältern befanden sich keine Fremdgegenstände.

Die stichprobenartige Prüfung der Ein- und Auszahlungen laut Kassenbuch ergab keine Beanstandung, die Zahlungen sind belegt.

3.2 Liquiditätsplanung

Der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind nach § 19 GemKVO-Doppik zu planen und

vorzuhalten sowie auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist nach Ziffer 2.5.6 Dienstanweisung von der Kassenleiterin eine ständig fortlaufende Liquiditätsplanung durchzuführen.

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde eine Liquiditätsplanung für den Monat Juni 2021 nachgewiesen.

3.3 Angelegte Finanzmittel

Nach der Dienstanweisung Ziffer 2.5.4 sind nicht benötigte Finanzmittel sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Finanzmittel angelegt.

Es obliegt der Stadt Malchin, bei dem aktuellen niedrigen Zinsniveau, kurzfristige Anlagen zu tätigen. Im Hinblick auf die derzeitige Zinssituation, der sehr geringen Rendite und dem hohen Verwaltungsaufwand, ist eine kurzfristige ertrag bringende Anlage kaum zu realisieren.

3.4 Liquiditätskredite

In Ziffer 2.5.4 Dienstanweisung sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Danach können Kassenbestandsverstärkungen durch Kredite von dem Verantwortlichen für die Stadtkasse bis zu der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgeschriebenen Höhe vorgenommen werden.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von den Banken aufgenommen.

Die Prüfung bezog sich auch auf die Liquiditätskredite der amtsangehörigen Kommunen einschließlich Amt, die im Rahmen des Gesamtbestandes der Einheitskasse gedeckt wurden.

Amtsinterne Liquiditätskredite wurden von der Stadt Neukalen und von den Gemeinden Basedow und Kummerow in Anspruch genommen. Die laut Haushaltssatzung 2020 bzw. 2021 festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden nicht überschritten.

3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Die Stadt hat vierzehn Nebenkassen eingerichtet. Zur Leistung von geringfügigen Ausgaben bzw. als Wechselgeld erhielten acht Kassen einen Vorschuss, insgesamt wurden 620,00 Euro gezahlt.

Auf eine Prüfung der Kassen wurde durch das Gemeindeprüfungsamt im Rahmen der durchgeführten überörtlichen Kassenprüfung verzichtet.

3.6 Anweisungen

Zahlungen dürfen nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen erfolgten aufgrund derartiger Anweisungen.

Buchungen müssen belegt werden. Da es hier keine weitere Einschränkung gibt, trifft dies auch auf Buchungen ohne Zahlungsanweisung zu. Hierbei hat die Kasse die entsprechenden Belege zu fertigen. Dies wurde in der Kasse umgesetzt.

Die Mindestangaben für Zahlungsanweisungen sind in § 7 GemKVO-Doppik geregelt. Die Prüfung hierzu ergab keine Feststellung. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 24 GemHVO-Doppik die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel, das Mahnwesen und die Vollstreckung.

3.7.1 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten bearbeitet und bereinigt werden. Das Buchungskonto „Ungeklärte Zahlungseingänge“ wies zum Zeitpunkt der Prüfung keine Beträge aus.

Die Stadt akzeptiert bei Einzahlungen auch Schecks. In der Dienstanweisung sind unter Ziffer 2.5.2 „Annahme von Einzahlungen“ Regelungen zur Annahme von Schecks enthalten. Zur Prüfung lagen keine Schecks vor.

3.7.2 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Für die Auszahlungen lagen entsprechende Zahlungsanordnungen vor.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet wurden.

3.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Der Durchführung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens ist die Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen, Kleinbeträge die nicht gemahnt und vollstreckt werden sollen, vorweggeschaltet.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird mithilfe der mpsNF Finanzsoftware unterstützt. Die Berechnung der Nebenforderungen erfolgt durch die Software.

In der Dienstanweisung Ziffer 2.5.5 sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Danach sind Mahnungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen unverzüglich nach Fälligkeit der Ansprüche, mindestens jedoch monatlich zu veranlassen.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellung. Durch die Stadtkasse wurden im laufenden Haushaltsjahr regelmäßige Mahnläufe durchgeführt.

4 Schlussbetrachtung

Die überörtliche unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 2 KPG M-V bei der Stadtkasse hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten/Kasse übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte unter Vorbehalt der getroffenen Feststellung (F 1) ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Neubrandenburg, 23.08.2021

Im Auftrag



Margit Juhnke

Amtsleiterin

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Verteiler:

Original - Stadt Malchin

Kopie - Ministerium für Inneres und Europa M-V